

Weitere Versicherungen – von Pflicht bis überflüssig

Pflicht: Krankenversicherung

Sie ist generell der wichtigste Schutz, denn schon ein einziger Tag im Krankenhausbett kann so viel kosten wie ein durchschnittlicher Monatsbeitrag. Wer angestellt ist und nicht mehr als 3.675 Euro im Monat verdient, ist automatisch pflichtversichert. Wer mehr verdient oder selbstständig ist, ist seit 2007 aber ebenfalls krankenversicherungspflichtig! Selbstständige können sich als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen oder Ersatzkasse versichern lassen oder auch eine private Krankenversicherung abschliessen.

Beim Ehepartner in der Krankenversicherung und selbstständig?

Familienangehörige, die keine eigenen Einkünfte erzielen, sind in der sogenannten „Familienversicherung“ in der Krankenversicherung des Ehepartners mit Einkommen mitversichert. Dazu gehören die Kinder, häufig aber auch der oder die Ehegattin. Erzielt dieser mitversicherte Ehepartner nun eigene Einkünfte, können sich die nachfolgenden Konstellationen und Konsequenzen ergeben.

Fall 1: Mitversicherter Ehepartner erzielt Gewinn bis maximal 4.500 Euro

Ist ein mitversicherter Ehepartner selbstständig tätig, zum Beispiel, weil er oder sie Kurse gibt, und erzielt dabei einen Jahresgewinn, der unter 4.500 Euro liegt, so ist dies „unschädlich“ für die Familienversicherung in der Krankenkasse des Partners.

Vorsicht allerdings bei einem Minijob!

Sollte ein solchermassen mitversicherter Partner neben der selbstständigen Tätigkeit noch einem Minijob (bis 400 Euro Lohn im Monat) nachgehen, so darf die Jahreslohnsumme aus Minijob und der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit zusammen nicht höher liegen als 4.800 Euro!

Fall 2: Mitversicherter Ehepartner erzielt Gewinn über 4.500 Euro

Kommt ein mitversicherter Ehepartner mit seinen Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit auf einen Gewinn von mehr als 4.500 Euro im Jahr, muss die Krankenkasse darüber informiert werden! Wird ein Gewinn, der über der Freigrenze liegt, der Krankenkasse nicht mitgeteilt, kann es zu nicht unerheblichen Nachzahlungsforderungen kommen. Suchen Sie unbedingt frühzeitig das Gespräch mit der zuständigen örtlichen Vertretung Ihrer Krankenkasse. Erkundigen Sie sich, was Sie zu erwarten haben, wenn Sie einen Gewinn über der Freigrenze erzielen sollten. Fragen Sie konkret nach Tarifen und Zahlen - und nach Alternativen.

Fall 3: Krankenversichert als Angestellte und nebenberuflich selbstständig

Sie sind nicht familienversichert, sondern selbst krankenversichert, und ausserdem sind Sie noch selbstständig tätig. Dann gilt es für die Krankenkasse abzuwägen, welche der Tätigkeiten die beitragsrelevante ist. Das wird so lange die Angestelltentätigkeit sein, wie in dieser deutlich mehr Bruttogehalt bezogen wird als durch die Selbstständigkeit an Brutto-Gewinn erzielt wurde. Da in diesem Fall aber die Grenzen von der jeweiligen Lohn- bzw. Gehaltssumme abhängen, von der wiederum die Krankenkassenbeiträge berechnet werden, sollten Sie frühzeitig das Gespräch mit Ihrer Krankenkassenvertretung vor Ort suchen.

Privat oder gesetzlich krankenversichert?

Das ist eine Frage der Lebens- und Familienplanung, denn die tendenziell günstigeren Tarife der Privatversicherer für junge Ledige können plötzlich sehr teuer werden, wenn eine ganze Familie zu versichern ist oder der Bedarf im Alter steigt – und damit auch die Beitragsforderungen der Versicherer. Die gesetzlichen und Ersatzkassen legen das Einkommen beziehungsweise den ermittelten Gewinn bei Selbstständigen als Beitragsbemessungswert zugrunde und versichern dafür auch die im Haushalt lebende Familie ohne Aufpreis mit (Familienversicherung). Der Beitrag für eine private Krankenversicherung errechnet sich nach dem Alter und dem vereinbarten Leistungsumfang – und wird stets für jede einzelne Person berechnet, also auch für Ehegatte und jedes Kind. Wer sich also für einen Wechsel zur privaten Krankenversicherung interessiert, sollte sich die Prämie nicht nur für das Eintrittsalter, sondern auch für die Zeit nach dem 60. Geburtstag ausrechnen lassen und stets Angebote von mehreren Versicherern einholen, sowie die Tarife und Leistungen der gesetzlichen Kassen zum Vergleich hinzunehmen.

Sinnvoll: Krankentagegeld

Für freiwillig gesetzlich oder privat Versicherte kommt noch das sogenannte Krankentagegeld dazu, denn nur für pflichtversicherte Angestellte gibt es vom ersten Krankentag an eine Lohnfortzahlung, die erst vom Arbeitgeber und ab dem 43. Krankheitstag von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird. Bevor Sie als Selbstständige jedoch einen Krankengeldanspruch ab dem ersten Tag durch Ihre Krankenversicherung absichern lassen, sollten Sie die sehr teuren Tarife durchrechnen. Statt monatlich hohe Beiträge zu zahlen, können Sie vielleicht die ersten drei Wochen einer Krankheit – und einen eventuell damit verbundenen Einkommensausfall – günstiger durch Erspartes überbrücken.